

Kerima Kostka

## Das Wechselmodell als Leitmodell?

### Umgang und Kindeswohl im Spiegel aktueller internationaler Forschung

#### 1) Einleitung

Das Wechselmodell nach Trennung der Eltern scheint momentan in vieler Munde zu sein – es hat Konjunktur in Veröffentlichungen, auf Tagungen und vor allem mehren sich Berichte aus der Praxis, dass anscheinend Gerichte zunehmend zumindest in Erwägung ziehen, dass dies gerade bei hochstrittigen Eltern die beste Lösung sein könnte. Argumentiert wird – natürlich – mit dem Interesse des Kindes. Gibt es sie also endlich – die Lösung für sich trennende Eltern und ihre Kinder?

Zunächst zur Begriffsklärung: hier scheint „Wechselmodell“ am gebräuchlichsten;<sup>1</sup> die Rede ist jedoch auch von Pendelmodell, Doppelresidenzmodell oder paritätischem Wechselmodell; im angelsächsischen Sprachraum von *shared parenting time*, *shared parental care* oder *joint physical custody*. Dabei meinen diese Begriffe nicht notwendigerweise dasselbe. Zumindest das „Wechselmodell“ wird in der Regel damit assoziiert, dass die Kinder nach einer Trennung der Eltern ungefähr gleich viel Zeit mit jedem Elternteil verbringen.

Schon diese Assoziation ist allerdings irreführend, weil durchaus schon dann, wenn das Kind 70% seiner Zeit bei dem einen und 30% der Zeit bei dem anderen Elternteil verbringt, von einem Wechselmodell die Rede sein kann.<sup>2</sup> Allein anhand der verbrachten Zeit ist somit der Unterschied zu großzügigen Umgangsregelungen nicht unbedingt ersichtlich; auch nicht einheitlich gehandhabt wird, mit welchem rechtlichen Konstrukt (Sorge-/Umgangsrecht) es in Verbindung steht.<sup>3</sup> Ob es sich um ein Wechselmodell handelt, wird z.T. an der verbrachten Zeit (Stunden/Tage/Wochen/Monate) festgemacht, z.T. ist es an die Anzahl der Übernachtungen gebunden.<sup>4</sup> Z.T. wird betont, dass der Unterschied zwischen dem sog. Re-

sidenzmodell mit regelmäßigem Umgang und dem Wechselmodell nicht unbedingt quantitativ, sondern qualitativ sei – beim Wechselmodell gehe es insbesondere um das „Zuhausesein“ bei beiden Elternteilen und die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung.<sup>5</sup>

Ausgehend von dieser Uneinheitlichkeit in der Definition beruht auch die empirische Datenlage auf sehr unterschiedlichen Modellen und zeitigt allein deshalb unterschiedliche Ergebnisse. Die Studien haben zudem – da das Wechselmodell nicht so häufig praktiziert wird<sup>6</sup> – nur recht kleine Untersuchungspopulationen. Schließlich ist es von großer Bedeutung für die Ergebnisse, ob die Eltern sich freiwillig gemeinsam für das Praktizieren des Modells entschieden haben oder ob sie es als hoch strittige Eltern gerichtlich angeordnet bekommen haben – als vorgeblich „faire“ Lösung.<sup>7</sup>

Das Modell ist schon seit einigen Jahrzehnten bekannt, in der Praxis ist ein massiver Anstieg der Häufigkeit aber bisher ausgeblieben. Insofern überrascht der plötzliche „Hype“ um das Thema etwas und lässt vermuten, dass es um mehr als die proklamierten Kindesinteressen geht – was in anderen Ländern deutlich zu beobachten ist. In Australien<sup>8</sup> und Großbritannien<sup>9</sup> wurden bspw. unter massivem Einfluss von

<sup>1</sup> Daher wird im Folgenden dieser Begriff verwendet – im Wissen um die Problematik des Fehlens einer klaren Definition wie auch der grundlegenden Bedeutung passender Termini.

<sup>2</sup> Vgl. Fehlberg, Belinda/Smyth, Bruce: Caring for children after parental separation: would legislation for shared parenting time help children? Family Policy Briefing 7. University of Oxford, Department of Social Policy and Intervention, 2011, 4, für Beispiele aus mehreren Staaten.

<sup>3</sup> In Deutschland bspw. haben die Eltern in aller Regel die gemeinsame elterliche Sorge inne, die jedoch nichts über die reale Zeitverteilung aussagt. Siehe eingehend zu Rechtsfragen in Bezug auf das Wechselmodell die Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. 01.08.2014. Abgerufen am 17.11.14 unter [http://s293942038.online.de/resources/Wechselmodell\\_2014.pdf](http://s293942038.online.de/resources/Wechselmodell_2014.pdf).

<sup>4</sup> Z.B. in Australien, vgl. hierzu McIntosh, Jennifer, et al.: Post-separation parenting arrangements: Patterns and developmental outcomes. Studies of two risk groups, Family Matters 2011, 40.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu bspw. Sünderhauf, Hildegund: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden 2013, S. 76 ff. Die genannten Aspekte, die hier ein „Zuhause“ ausmachen, wie z.B. persönlicher Wohnbereich, gemeinsames Erleben von Alltag und Freizeit sind aber allgemeine Aspekte der Beziehungsgestaltung und nicht von einem solchen Modell abhängig.

<sup>6</sup> Siehe für eine Übersicht der Häufigkeit in verschiedenen Ländern Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 4.

<sup>7</sup> Eine Option, die in einigen US-amerikanischen Bundesstaaten schon seit mehreren Jahren Anwendung findet, vgl. auch Kostka, Kerima: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frankfurt am Main 2004, 276 f., mit weiteren Nachweisen.

<sup>8</sup> Bei der australischen Reform spielten Vaterrechtsgruppen politisch eine Schlüsselrolle. Insbesondere die Regelungen zum Wechselmodell gingen weiter als ursprünglich auf der Basis von empirischer Evidenz empfohlen. Dies war dem Einfluss dieser Gruppen in den finalen Stadien des parlamentarischen Prozesses zuzuschreiben, vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 10.

<sup>9</sup> In Großbritannien gab es, ermutigt durch die australische Reform, großen Druck von Lobby-Gruppen von nicht hauptbetreuenden Elternteilen. Die Kontroverse verstärkte sich 2010 mit der neuen Regierung. Allerdings wurden im *Family Justice Report* große Bedenken formuliert, gerade angesichts der australischen Forschungsergebnisse, vgl. Fortin, Jane/Hunt, Joan/Scanlan, Lesley: Taking a longer view of contact: The perspectives of young adults who experienced parental separation in their youth. University of Sussex 2012, 2. Zur aktuellen Rechtslage in Großbritannien siehe unten S. 151.

Vaterrechtsgruppen rechtliche Reformen eingeleitet, die den Eindruck erwecken, dass das Wechselmodell generell das gewünschte Modell ist, auch und gerade bei hochstrittigen Eltern; eine Argumentationslinie, die nun anscheinend auch Deutschland erreicht.<sup>10</sup> Gestützt wird die Forderung in Deutschland auf eine Reihe von Studienergebnissen, die allerdings bei genauer Betrachtung weniger eindeutig sind, als behauptet wird. Bei der Auswertung der Forschung zum Wechselmodell müssen dabei generell folgende, die Aussagekraft einschränkende, Faktoren berücksichtigt werden:<sup>11</sup>

- Große Varianz in der Methodik der Studien; Fehlen von Vergleichsgruppen; i.d.R. kleine und nicht repräsentative Samples.
- V.a. Befragungen von Müttern und Vätern, wenige Befragungen von Kindern oder Dritten oder Untersuchungen über die Auswirkungen auf die Kinder.
- Komplexität der Reaktionen und Anpassung der Kinder an die Trennungssituation.
- In den Studien in den USA sind meist „joint legal“ und „joint physical custody“ (also die juristische und die tatsächliche Sorge) vermengt.
- In den Studien i.d.R. nicht herausgearbeitet: Unterschiede zwischen einvernehmlichem Wechselmodell und Rechtsstreit/hochstrittigen Eltern oder zwischen 50/50 Modellen und Modellen mit ungleicher Zeitverteilung.
- Unterschiede in den Berichten von Männern und Frauen.
- Über Langzeit-Auswirkungen ist kaum etwas bekannt.

Bei aller Vorsicht über die Aussagekraft der Forschung scheinen dennoch einige Tendenzen festgehalten werden zu können. Kurz gefasst kann das Wechselmodell anscheinend dann gut funktionieren, wenn die Eltern gut kooperieren und kommunizieren, wenn sie die Regelungen flexibel handhaben und wenn sie die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen<sup>12</sup> – die nicht nur innerhalb einer Familie unterschiedlich sein können, sondern sich auch im Laufe der Zeit ändern.

Umgekehrt ist vom Wechselmodell dann abzuraten, wenn die Eltern dauerhaft in starke Konflikte verstrickt sind oder beim Vorliegen von Partnerschaftsgewalt, wenn die Regelungen rigide sind, nicht an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden und gegen den Willen des Kindes durchgeführt werden.<sup>13</sup> Von großer Bedeutung sind auch Alter und Entwicklungs-

stand des Kindes (siehe unten, S. 154 f.). Insofern muss auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Modell nicht im Regelfall Kindeswohlförderlich ist.<sup>14</sup> Gegenteiligen Behauptungen<sup>15</sup> zum Trotz sind diese Forschungserkenntnisse bereits seit einigen Jahr(zehnt)en konstant. Sie werden durch neuere Studien aus Großbritannien und Australien, die im Folgenden vorgestellt werden, bekräftigt. In diesen Studien geht es unter anderem um folgende für die Beurteilung von Betreuungsmodellen zentralen Faktoren: um die Bedeutung des Kontakts zu beiden Elternteilen und um den Schutz vor Gewalt.

## 2) Ergebnisse der Forschung

### a) Die Bedeutung des Kontaktes

Die Grundannahme, auf der das Konzept des Wechselmodells als Zukunfts- und Leitmodell für (beinahe) alle Familien basiert, ist, dass der Kontakt – die *Kontakthäufigkeit* – des Kindes zu beiden Elternteilen der wichtigste und ausschlaggebende Faktor für sein Wohlergehen ist. Dabei ist zweifelsohne richtig, dass Kinder von reichhaltigen Beziehungen zu beiden Eltern profitieren. Auch richtig ist aber, dass weniger die Häufigkeit des Kontakts als vielmehr die *Qualität des Kontakts* – seine positive Gestaltung – und die Erziehungseignung des Elternteils ausschlaggebend für das Wohlergehen der Kinder sind.<sup>16</sup> Korrespondierend kann nicht undifferenziert davon ausgegangen werden, dass „gravierende Kontakteinschränkungen oder -abbrüche“ „unter Umständen lebensentscheidende Langzeitfolgen haben“.<sup>17</sup> Denn während man sich in der Scheidungsfolgenforschung einig ist, dass *positiver* Kontakt gut für das Kind ist, gilt keinesfalls umgekehrt, dass ein Kontaktabbruch per se gravierende Folgen für das Kind hat: „Weder in der Befindlichkeit noch in der Sozialentwicklung der Kinder und Jugendlichen lassen sich Nachteile derer aufzeigen, die nur seltene oder keine Kontakte zum getrennt lebenden Vater berichten.“<sup>18</sup>

Konsens ist vielmehr, dass (häufiger) Umgang sogar schädliche Auswirkungen haben kann, wenn die Beziehung der Eltern hoch konflikthaft ist: „bei starken elterlichen Konflikten [sind] ausgedehnte und ungeschützte Kontakte der Kinder zum Vater mit

<sup>10</sup> Stellvertretend für diese Argumentationslinie wird im Folgenden Sünderhauf, Fn. 5, zitiert.

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 7.

<sup>12</sup> Vgl. für eine aktuelle Forschungsübersicht Fehlberg/Smyth, Fn. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6 f.

<sup>14</sup> So beispielsweise Fichtner, Jörg/Salzgeber, Joseph: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigen-sicht. *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 2006, 283.

<sup>15</sup> Vgl. nur Sünderhauf, Fn. 5.

<sup>16</sup> Siehe hierzu insbesondere Amato/Gilbreth: Nonresident Fathers and Children's Wellbeing. A Meta-analysis. *J. Marriage & Fam.* 1999, 557 ff.

<sup>17</sup> Sünderhauf, Fn. 5, 233.

<sup>18</sup> Walper, Sabine: Das Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung. In: *Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.): Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 14. bis 17. September 2005 in Brühl. Bielefeld 2006*, 121. Vgl. eingehend und mit Nachweisen zur Bedeutung des Umgangs auch Kostka, Fn. 7, 212 ff.

Entwicklungsrisiken verbunden“.<sup>19</sup> Umgekehrt gilt zudem: „Kinder aus stark Konflikt belasteten Familien, die keinen Kontakt zum Vater haben, [entwickeln] sich ungestörter als diejenigen, die fortgesetzt extremen Streitigkeiten ausgesetzt sind“.<sup>20</sup>

Weiter wird formuliert: „Ein häufiger Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil ist ein vergleichsweise weniger bedeutender Vorhersagefaktor für die psychische Gesundheit eines Kindes, als die Qualität der Beziehung zu dem Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, oder als das Ausmaß an Streit zwischen den Eltern“.<sup>21</sup>

Kontakt muss somit immer im Kontext der Qualität gesehen werden und eine pauschale Annahme, dass ein Kontaktabbruch – unabhängig von der Qualität des Kontakts oder eventuellen Belastungen des Kindes durch den Kontakt – gravierende Folgen für das Kind hat, lässt sich anhand der Erkenntnisse aus der Scheidungsfolgenforschung nicht aufrecht erhalten.<sup>22</sup> Im Licht dieser Kenntnisse ist die Forderung nach einem Wechselmodell als „Leitmodell“, insbesondere und gerade bei hoch strittigen Eltern, nicht nachvollziehbar. Schließlich kann man aus einem Mehr an Kontakt gerade nicht automatisch und unbesehen der Qualität schließen, dass es dem Kind besser geht.<sup>23</sup>

## b) Die Kontaktgestaltung aus Perspektive der Kinder

Gerade im Kontext der Bedeutung des Kontakts lohnt es sich, die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu befragen und nicht nur *über* sie zu spekulieren. Ganz aktuell und sehr detailliert haben dies für Großbritannien Fortin, Hunt und Scanlan getan.<sup>24</sup> Sie befragten junge Erwachsene retrospektiv mit Blick auf die Trennung ihrer Eltern und insbesondere den Umgang. In dieser Studie gab es nur wenige junge Menschen, bei denen das Wechselmodell praktiziert worden war, es wurden jedoch alle zu ihrer Sicht dazu befragt. Die Studie sollte einen Beitrag zur Debatte liefern, ob Gesetzesreformen eine paritätische Betreuung durch die Eltern ermutigen sollten.<sup>25</sup>

In der Studie wurde deutlich, dass viele Eltern erwarteten, dass die Kinder sich an die von ihnen getroffenen Regelungen anpassen würden; für die befragten jungen Menschen stand aber vor allem ihre Einbeziehung in die Entscheidungsfindung zum Umgang mit einer positiven Erfahrung in Zusammenhang.<sup>26</sup> Sehr deutlich wurde, dass die Kinder und Jugendlichen sich ein wohl durchdachtes und differenziertes Bild vom Umgang machten. Vor allem die weit verbreitete Annahme, dass Kinder Kontakt oft vor allem deshalb ablehnen, weil die hauptbetreuenden Mütter sie dahingehend unter Druck setzen oder beeinflussen, wurde nicht gestützt. Zwar wurde von solchen Beeinflussungsversuchen berichtet – dies aber nur extrem selten. Noch seltener war es, dass Elternteile dies den Befragten zufolge aus Gründen gemacht hätten, die wenig oder nichts mit dem Wohlergehen des Kindes zu tun hätten. Vielmehr wurde solches Verhalten i.d.R. bei sehr jungen Kindern im Kontext von Gewalt oder Bedenken bzgl. der Fürsorgefähigkeit des anderen Elternteils berichtet. Während die Befragten nicht immer dem Verhalten der hauptbetreuenden Elternteile zustimmten, konnten die meisten doch die Gründe dafür wertschätzen.<sup>27</sup> Umgekehrt wurde sehr häufig geäußert, dass der hauptbetreuende Elternteil in hohem Ausmaß den Kontakt zum anderen Elternteil unterstützte, z.T. sogar dann, wenn er selbst Opfer häuslicher Gewalt war und auch, wenn die Kinder den Kontakt ablehnten.<sup>28</sup>

19 Gödde, Mechtild/Fthenakis, Wassilios E.: Voraussetzungen für die positive Auswirkung der Kontinuität der Beziehungen, In: Fthenakis, Wassilios E. (Hrsg.): Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. München 2008, 84 ff. Vgl. hierzu auch Walper, Fn 18, 108, 121, sowie Walper, Sabine: Kontextmerkmale gelingender und misslingender Entwicklung von Kindern in Einelternfamilien. In: Fegert, Jörg/Ziegenhain, Ute (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. Weinheim 2003, 160 ff., insbesondere in Bezug auf Depressivität bei Kindern und Jugendlichen.

20 Gödde/Fthenakis, Fn. 19, 86; s.a. Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des BMFSFJ durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München 2008, 2. Siehe auch eingehend Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier BMFSFJ 2002. Abgerufen am 22.11.14 unter <http://www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf>, sowie Kindler et al.: Familiäre Gewalt und Umgang. FamRZ 2004, 1241 ff.; Walper, Fn. 18, 121; Walper, Fn. 19, 163.

21 Goodman: Developmental Psychology and Law: Divorce, Child Maltreatment, Foster Care, and Adoption. In Sigel/Renninger (Hrsg.): Handbook of Child Development Vol. 4, New York 1998, zit. n. Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl, Fn. 20, 59.

22 Dass das Wissen um die Herkunft und realistische Elternbilder für Kinder wichtig sind, bleibt hiervon unbenommen. Hierfür ist jedoch nicht zwingend häufiger Kontakt oder gar ein Wechselmodell vonnöten – gerade in Abwägung zu möglichen Belastungen, die durch den Kontakt entstehen können. Vielmehr gilt es hier, sowohl Methoden für die Kinder (z.B. Biografiearbeit) einzusetzen und gleichzeitig die begleitende Elternarbeit mit Ziel einer positiven Veränderung im Blick zu halten.

23 Vgl. eingehend zur Bedeutung des Umgangs auch Kostka, Fn. 7, 212 ff.

24 Siehe Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, sowie Fortin, Jane/Hunt, Joan/Scanlan, Lesley: Taking a longer view of contact: The perspectives of young adults who experienced parental separation in their youth. Summary. University of Sussex, ohne Datum.

25 Zunächst wurde eine Telefonbefragung von 398 jungen Menschen durchgeführt, deren Eltern sich trennten bevor sie 16 waren, das Alter der Befragten lag im Mittel bei 25 Jahren. Danach wurden persönliche Interviews mit einem Sub-Sample von 50 jungen Erwachsenen durchgeführt, die Kontakt mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil aufrechterhalten hatten. Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, x f.

26 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xi.

27 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii, xiv.

28 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xiv. Ob das immer im Interesse der Kinder ist, ist zu hinterfragen, siehe auch unten.

Sehr deutlich wurde, dass Umgangsverweigerungen von Kindern nicht durch „Gehirnwäsche“ verursacht waren. Vielmehr bildeten sie sich eine eigene Meinung und hatten Gründe, die oft eine Reaktion auf das Verhalten des nicht hauptbetreuenden Elternteils waren.<sup>29</sup> Die Kinder und Jugendlichen zogen sich von Kontakten zurück, wenn sie mit problematischem Verhalten (z.B. Gewalt, Alkohol- und Drogenmissbrauch) konfrontiert waren oder wenn sie diesen Elternteil dauerhaft für die Trennung verantwortlich machten.<sup>30</sup> Schließlich konnte weder eine Ermutigung des Umgangs durch den hauptbetreuenden Elternteil automatisch erreichen, dass Umgang positiv war oder fortgesetzt wurde, noch resultierte eine Entmutigung unbedingt in Abbruch oder negativem Kontakt.<sup>31</sup> Umgang wurde in der Regel auch bei Konflikten durchgeführt – was nicht bedeutete, dass er eine positive Erfahrung für die Kinder war. 48% der Befragten mit regelmäßigem Umgang waren Konflikten ausgesetzt; bei den wenigen Befragten mit Wechselmodell waren es sogar 56%. 9% der Kinder mit regelmäßigem Umgang berichteten von häuslicher Gewalt.<sup>32</sup>

Spannend ist schließlich Folgendes: Als grundlegendes *Prinzip* beurteilten alle Befragten Umgang als sehr wichtig – auch diejenigen, die keinen Kontakt hatten oder keine guten Erfahrungen damit. Aber dies war für viele eine allgemeine Antwort auf eine *theoretische* Frage, die nicht unbedingt mit der erlebten Realität korrespondierte. In der *Realität* beendeten nämlich viele unbefriedigenden Umgang, sobald sie sich dazu in der Lage fühlten. Zudem war die überwältigende Mehrheit der Ansicht, dass es unter bestimmten Umständen – z.B. eine missbräuchliche Eltern-Kind-Beziehung – niemals Umgang geben sollte; manchmal sei kein Umgang besser als schlechter Umgang.<sup>33</sup>

Eines der herausragendsten Ergebnisse der Studie war die große Bedeutung der Beziehung zwischen Kind und nicht hauptbetreuendem Elternteil *vor der Trennung*.<sup>34</sup> Kontinuierlicher und positiver Kontakt nach der Trennung war dann am wahrscheinlichsten, wenn die Beziehung vorher gut und eng war.<sup>35</sup> Das blieb sie in diesen Fällen sogar bei erschwerenden

Faktoren wie großer Distanz oder fortdauerndem Konflikt eher. Umgekehrt war es selten, dass zuvor schlechte Beziehungen nach der Trennung besser wurden.<sup>36</sup> Diese Zusammenhänge wurden auch bei den wenigen Kindern mit Wechselmodell festgestellt.<sup>37</sup> Sie stehen in Kontrast zu Aussagen, dass nach der Trennung *regelmäßig* durch das Wechselmodell die Beziehungen ganz neu, gleichberechtigt zwischen Mutter und Vater, und unabhängig von allem, was vorher war, gestaltet werden könnten.<sup>38</sup>

Kontakt wurde dann eher positiv erlebt, wenn folgende Faktoren zutrafen:<sup>39</sup>

- Vor allem anderen die Beteiligung der Kinder jeden Alters an der Entscheidungsfindung.
- Die Anpassung der Regelungen an Alter, Bedürfnisse und Umstände des individuellen Kindes und an die Qualität der Beziehung vor der Trennung.
- Umgang sollte immer flexibel sein und keinen Zwang beinhalten.
- Das Kind fühlt sich bei beiden Elternteilen zuhause.
- Wenig oder kein Nachtrennungskonflikt der Eltern.
- Keine häusliche Gewalt oder ernsthafte Bedenken bzgl. der Fürsorgefähigkeit des nicht hauptbetreuenden Elternteils.
- Der nicht hauptbetreuende Elternteil hat entweder keinen neuen Partner oder das Kind kommt gut mit dem neuen Partner zurecht.
- Die Zuverlässigkeit des nicht hauptbetreuenden Elternteils und die Flexibilität und Bereitschaft, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder einzugehen. Der Elternteil nimmt sich Zeit für das Kind, gibt sich Mühe, den Kontakt als schöne, kindzentrierte Erfahrung zu gestalten<sup>40</sup> und zeigt sein Interesse am Kind.
- Der hauptbetreuende Elternteil ermutigt die Umgangsbeziehung.

Andererseits wurde von den Befragten kein großer Zusammenhang der Qualität des Kontakts mit strukturellen Bedingungen (Häufigkeit, Format des Umgangs, Übernachtungen, regelmäßiger Umgangsplan) gesehen; ebenso wenig gab es einen Konsens zur „optimalen“ Umgangshäufigkeit.<sup>41</sup> Stattdessen wurde sehr deutlich: Es gibt keine Blaupause für Umgang, die auch nur für die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen passen würde. Eine der zentralen Botschaften der Studie ist, dass jedes Kind anders ist

<sup>29</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii.

<sup>30</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xiv f.

<sup>31</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 223.

<sup>32</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 56. 22% (n=4) der Befragten mit Wechselmodell zufolge hatte mindestens ein Elternteil (teilweise) berechnete große Bedenken bzgl. der Erziehungsfähigkeit des anderen, basierend auf Drogenmissbrauch, psychischen Erkrankungen oder eventueller Kindesmisshandlung. Bei 22% der Befragten mit Wechselmodell gab es Gewalt zwischen den Eltern oder Angst vor dem anderen Elternteil, vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 56.

<sup>33</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii, 338.

<sup>34</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii.

<sup>35</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii.

<sup>36</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xiv.

<sup>37</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 104, 142.

<sup>38</sup> Vgl. Sünderhauf, Fn. 5, 156 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xii ff., 310 f.

<sup>40</sup> nicht selten wurde Langeweile als Problem genannt, vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 220.

<sup>41</sup> Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xiii.

und die Regelungen an ihre spezifischen Bedürfnisse und Umstände angepasst werden müssen.<sup>42</sup> Gerichte könnten nicht davon ausgehen, dass ein Kind unweigerlich langfristig von Umgang profitieren werde, sondern es hänge sehr stark von der Beziehung vor der Trennung ab.<sup>43</sup> Es sei sehr unwahrscheinlich, dass eine Beziehung dadurch verbessert werde, dass das Kind zu ungewünschtem Umgang gezwungen werde.<sup>44</sup>

Befragt zur Meinung zum Konzept des Wechselmodells wurde rückgemeldet, dass dieses nicht der Regelfall sein solle.<sup>45</sup> Als häufigstes Gegenargument wurde vorgebracht, dass Kinder in ihrem Leben Kontinuität, Routine und Stabilität, ein „permanentes Zuhause“ benötigen – zwei Zuhause wären destabilisierend.<sup>46</sup> Wichtig sei, dass die Regelungen die Verhältnisse vor der Trennung spiegelten;<sup>47</sup> die Qualität der Beziehung sei wichtig<sup>48</sup> und eine „one-size-fits-all“-Regelung sei unangemessen. Das Wechselmodell sei nicht genügend flexibel für die individuellen Bedürfnisse<sup>49</sup> – vielmehr gehe es hier um eine „Aufteilung“ des Kindes zwischen den Eltern.<sup>50</sup>

Die Autorinnen der Studie treffen auf der Grundlage der Ergebnisse weitere Empfehlungen: So sollten Kinder einbezogen werden, aber nicht unangemessene Entscheidungen treffen müssen.<sup>51</sup> Die Gerichte sollten berücksichtigen, dass die Qualität des Kontakts wichtig sei und das Kind nicht nur irgendeinen Kontakt brauche. Sie sollten die Kinder anhören; gerade Widerstand von Kindern gegen Umgang müsse gründlich und vorsichtig ergründet werden. Insbesondere seien eine gezielte Beeinflussung und daraus folgende Entfremdung sehr selten – vielmehr habe der Widerstand der Kinder oft gute Gründe.<sup>52</sup> Auch in Bezug auf das Wechselmodell sollten die Gerichte sehr zurückhaltend sein. Die Empfehlungen der jungen Menschen, die in der Studie zum Ausdruck gebracht wurden, beinhalteten, dass es ein Wechselmodell nur geben sollte, wenn die Eltern nahe beieinander wohnten, die Kinder dieselbe Schule besuchen könnten, die Eltern sich gut verstanden und dem Kinder zweimal Räumlichkeiten, Kleidung und Schulmaterialien bieten. Vor allem anderen müssten die Kinder selbst mit der Regelung glücklich sein.<sup>53</sup> Kinder entwickelten sich in unterschiedlichem Tempo,

hätten unterschiedliche Persönlichkeiten und gingen unterschiedlich mit Wechseln und Belastungen um. Eine Gesetzgebung, die – abgesehen von extremen Ausnahmefällen – annehme, dass der häufige Kontakt zu beiden Eltern im Leben *jedes Kindes* nach der Trennung das Wohl *jedes Kindes* fördern wird, stimme nicht mit den Ergebnissen der Studie überein.<sup>54</sup>

Diese retrospektive Befragung von jungen Menschen hat ergeben, dass die Qualität des Kontaktes nach der Trennung signifikant mit der Qualität der Beziehung vor der Trennung zusammenhängt. Eine eigentlich naheliegende Erkenntnis; nichtsdestotrotz wird gerade dieser Zusammenhang in der Debatte zum Wechselmodell oft gänzlich übergangen und so getan, als ob vergangene und zukünftige Beziehungsgestaltung in keinerlei Zusammenhang stehen. Natürlich können sich Beziehungen ändern. Nun jedoch *regelmäßig* anzunehmen, dass eine zuvor oft traditionelle Rollenverteilung in der Elternschaft – wie sie noch immer weithin die Regel ist<sup>55</sup> – auf einmal nach der Trennung und sogar bei großen Konflikten in eine gleichberechtigte Ausübung von Elternschaft gewandelt wird,<sup>56</sup> geht an der Realität vorbei.

In Großbritannien wurde nach langen Debatten und einer Stellungnahme gegen gesetzliche Änderungen des *Family Justice Review* mit dem „Children and Families Act 2014“ doch eine Ergänzung zum „Children Act 1989“ umgesetzt. Diese soll unterstützen, dass beide Eltern nach der Trennung eine Rolle im Leben ihrer Kinder spielen – wenn dies sicher und angemessen ist. Wenn das Gericht strittige Anträge hat, soll es (wenn nicht das Gegenteil gezeigt wird) annehmen, dass der Beziehungserhalt zu beiden Eltern im Interesse des Kindes ist. Dies allerdings *nur*, wenn der andere Elternteil in einer Art involviert wird, die das Kind keinem Risiko von Leid aussetzt. Zudem wurde in der Erläuterung der Reform großer Wert darauf gelegt, dass die gesetzliche Änderung *keinen Bezug auf konkrete Zeiten* enthält und auf keinen Fall die Schaffung irgendwelcher Rechte auf eine gleiche Zeitaufteilung impliziert; zudem sei auf keinen Fall intendiert, die übergeordnete Bedeutung des Kindeswohls zu ersetzen.<sup>57</sup>

### c) Hochkonfliktfamilien und Gewalt

Dass es für die Kinder schädlich ist, wenn sie dauerhaft den massiven Konflikten zwischen den Eltern

42 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xiii f.

43 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 339.

44 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xvi.

45 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 300, 311 f.

46 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 302 f., 311 f.

47 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 304.

48 Diese habe Einfluss darauf, wieviel Zeit das Kind mit jedem Elternteil verbringen möchte: „[the parent] could be horrible“, vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 305.

49 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 304, 311 f.

50 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 306.

51 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xvii.

52 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xvii f.

53 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, xviii, 311 f.

54 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 343.

55 Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Gender Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung 2005. Anhang, 760 ff., abgerufen am 17.11.2014 unter <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/anhang.html>.

56 Vgl. hierzu auch Sünderhauf, Fn. 5, 156 ff.

57 Vgl. Pressdee, Pierce: The Children and Families Bill – what private children lawyers need to know. Abgerufen am 07.11.2014 unter <http://www.familylawweek.co.uk/site.aspx?i=ed111775>.

ausgesetzt sind, ist Konsens in der Scheidungsfolgenforschung.<sup>58</sup> Zahlreiche Autor\_innen betonen, dass das Wechselmodell in diesen Fällen **nicht** zu empfehlen sei, da die Kinder so den Konflikten ausgesetzt blieben.<sup>59</sup> Bei der Propagierung des Wechselmodells werden Konflikte jedoch durchaus als etwas dargestellt, das die Kinder um der übergeordneten Bedeutung des Kontaktes und des Wechselmodells willen „ertragen“ müssten.<sup>60</sup>

Auch würden, so die Argumentation, Konflikte mitunter erst provoziert sowie falsche Anschuldigungen „von häuslicher Gewalt bis hin zu Kindesmissbrauch“ erhoben, um damit den Ausschluss eines Elternteils zu begründen.<sup>61</sup> Gerade bei „Hochstrittigkeit“ dürfe nicht die Zeit eines Elternteils mit dem Kind beschränkt werden, weil damit der Elternteil „belohnt“ werde, der den anderen durch „Konflikte aus seiner Elternrolle herausdrängen möchte“ – gerade hier sei das Wechselmodell die richtige Lösung.<sup>62</sup> Nicht nur wird in dieser Argumentation das Vorbringen gewalttätiger Übergriffe dem Generalverdacht der Falschbeschuldigung ausgesetzt. Die Logik auch hinter Gerichtsbeschlüssen, die ein Wechselmodell gerade bei Hochstrittigkeit anordnen, ist wohl, dass diese „faire Aufteilung“<sup>63</sup> die Ursache des elterlichen Konflikts – und damit den Konflikt selbst – beheben werde und die Eltern es schon schaffen werden, sich zusammenzureißen.<sup>64</sup> Ein Beweis hierfür ist m.W. bisher nicht erbracht; vielmehr stellen zahlreiche Studien fest, dass konstant ein gewisser Prozentsatz von Eltern nicht in der Lage ist zu kooperieren<sup>65</sup> und auch die Rechtssoziologie beschäftigt sich schon lange mit der eingeschränkten Wirkung von Recht auf Verhalten.<sup>66</sup>

Das obige Postulat, dass häusliche Gewalt als Prozessstrategie eingesetzt wird,<sup>67</sup> ignoriert dabei unter anderem die repräsentative Studie des BMFSFJ, dass mindestens 25% der in der BRD lebenden Frauen

Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben.<sup>68</sup> Phasen der Trennung sind für Frauen besonders gefährlich: die Gewalt kann an Häufigkeit und Intensität zunehmen, eine Fortsetzung der Gewalt ist auch nach der Trennung nicht selten.<sup>69</sup> Zudem ist das Risiko einer Frau, getötet zu werden, am größten, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung löst.<sup>70</sup> Gleichzeitig ist mittlerweile durch zahlreiche Studien belegt, dass auch „nur“ das Miterleben häuslicher Gewalt in der Regel als Kindeswohlgefährdung gesehen werden muss. Im Mittel sind dabei die Effekte ähnlich stark wie beim Aufwachsen mit mindestens einem alkoholabhängigen Elternteil.<sup>71</sup> In diesem Kontext muss unter anderem geklärt werden, inwieweit ein gewaltausübender Elternteil erziehungsgerecht ist,<sup>72</sup> solange er bspw. nicht zur Verantwortungsübernahme bereit ist – zumal das Kind beim Wechselmodell viel Zeit ungeschützt beim gewalttätigen Elternteil verbringen würde und Kinder aus Familien mit häuslicher Gewalt zu 30-60% auch selbst misshandelt werden.<sup>73</sup>

### Das Beispiel Australien

Die Bedeutung der Gewaltproblematik ergibt sich auch aus den Ergebnissen der Begleitforschung zur *Family Law Reform* 2006 in Australien, die das „shared parenting“ zum Leitprinzip erhob.<sup>74</sup> Diese Forschung hat letztlich dazu geführt, dass die australische Gesetzgebung überarbeitet wurde.

58 Vgl. Kostka 2004, Fn. 7, 174 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

59 Vgl. nur Johnston/Kline/Tschann: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989. Siehe auch unten Kapitel 2 d) und 3).

60 Vgl. Sünderhauf, Fn. 5, 122.

61 Sünderhauf, Fn. 5, 115.

62 Sünderhauf, Fn. 5, 119.

63 des Kindes, wohlgeordnet. Vgl. zur Problematik, dass Kinder hier als Objekt gesehen werden, bspw. Fineman, Martha Albertson: The Illusion of Equality. The Rhetoric and Reality of Divorce Reform. Chicago, London 1991, 88, sowie mit weiteren Nachweisen Kostka 2004, Fn. 7, 276.

64 Vgl. Sünderhauf, Fn. 5, 347.

65 Vgl. nur Schmidt-Denter, Ulrich/Schmitz, Heike: Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung. In: Walper, Sabine/Schwarz, Beate (Hrsg.): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien. Weinheim 1999, 78 ff.; sowie mit zahlreichen Nachweisen Kostka 2004, Fn. 7, 184.

66 Vgl. zur Frage der Wirksamkeit von Recht bspw. Hof, Hagen: Rechtsethologie: Recht im Kontext von Verhalten und außerrechtlicher Verhaltensregelung. Heidelberg 1996.

67 Vgl. Sünderhauf, Fn. 5, 115, 137.

68 Es wurden rund 10.000 Frauen befragt, vgl. BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. 2004. Abgerufen am 22.11.2014 unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, 7. Das Muster „wiederholter, oft verletzungssträchtiger und in Formen der Kontrolle bzw. Demütigung eingebetteter Partnerschaftsgewalt“ wird überwiegend von Männern gegenüber Partnerinnen ausgeübt. Vgl. Kindler, Heinz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? Kapitel 29 (abgerufen am 22.11.14 unter <http://db.dji.de/asd/29.htm>) in: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ohne Datum. [http://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm).

69 Vgl. BMFSFJ, Fn. 68, 18.

70 Vgl. Schweikert, Birgit / Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Erstellt von der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. BMFSFJ Nr. 90/2002. Abgerufen am 22.11.14 unter <http://www.gewaltschutz.info/download/Umgangsrecht.pdf>, 9.

71 Vgl. Kindler 2002, Fn. 20, 13.

72 Vgl. Kindler, Fn. 20, 58 f.

73 Vgl. Kindler, Fn. 20, 34 f., mit zahlreichen Nachweisen.

74 Vgl. Fehlbeg/Smyth, Fn. 2, 3.

Die Begleitforschung<sup>75</sup> stellte grundlegend fest, dass die Reform „mixed messages“ sende: Unklare legislative Ziele und große Komplexität führten zu großer Verwirrung bei den beteiligten Professionen und Eltern. Vielen sei die Unterscheidung zwischen „shared parental responsibility“ (gemeinsame elterliche Verantwortung, d.h. juristische Sorge) und „shared care time“ (geteilte Betreuung) nicht klar; es werde vielmehr davon ausgegangen, dass ersteres automatisch mit letzterem einhergehe, auch wenn das nicht stimme.<sup>76</sup> Diese Annahme mache es zu einer Herausforderung, kindzentrierte Regelungen zu finden, wenn ein Wechselmodell nicht praktikabel oder angemessen sei.<sup>77</sup> Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt, hat sich als einfache Botschaft herauskristallisiert, dass das Wechselmodell der Ausgangspunkt aller Überlegungen sein solle.<sup>78</sup> Insbesondere den juristischen Professionen zufolge liegt der Fokus nun eher auf *Elternrechten statt auf Kinderrechten* und deren Bedürfnissen; es sei schwierig, kindzentrierte Ergebnisse zu erlangen.<sup>79</sup>

Speziell in Bezug auf den Schutz von Eltern und Kindern in Familien mit häuslicher Gewalt waren die australischen Reformen von starker Kritik begleitet.<sup>80</sup> Im Rahmen der *Family Dispute Resolution* (eine Form der außergerichtlichen Einigung) gaben Frauen eher als Männer Gewalt *nicht* an; und die von Gewalt betroffenen Frauen oder auch Männer waren anscheinend größtenteils mit dem von Chisholm so bezeichneten „victim's dilemma“ konfrontiert: Dem Dilemma, ob es besser ist, nichts zu tun, um das Kind zu schützen, oder erfolglos zu versuchen, das

Kind zu schützen – mit dem Ergebnis, dass es dann noch mehr Zeit mit dem gewalttätigen Elternteil verbringen muss.<sup>81</sup> Selbst wenn diesen Elternteilen bzgl. der Gewalt Glauben geschenkt werde, würden oft trotzdem keinerlei Schutzmaßnahmen eingeleitet, sondern sogar Übernachtungsbesuche angeordnet.<sup>82</sup>

In Australien wurde ein starker Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Sicherheitsbedenken der Mütter bzgl. der Betreuungsarrangements deutlich.<sup>83</sup> In der Studie von Bagshaw et al. berichteten nach der Reform von 2006 *alle* der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen,<sup>84</sup> dass diese gegen sie und die Kinder fortgesetzt wurde, ebenso wie Drohungen, Belästigungen, Stalking oder Todesdrohungen.<sup>85</sup> Die Autor\_innen beobachten weiterhin, dass das falsche Verständnis der „shared parental responsibility“ dazu führte, dass Frauen sich auch bei häuslicher Gewalt unter Druck gesetzt fühlten, einem 50/50 Arrangement zuzustimmen, selbst wenn dies den Interessen und der Sicherheit der Kinder zuwider lief. Ihre Bedenken wurden jedoch nicht angehört oder berücksichtigt.<sup>86</sup>

Die dort befragten Mütter beschrieben zudem die gravierenden Folgen, die unangemessene Betreuungsarrangements auf die Kinder hatten: Die Kinder waren dadurch psychischer, emotionaler, verbaler, sexueller und physischer Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt; am verzweifeltsten waren Mütter mit Kindern unter vier Jahren, die die gravierendsten Verletzungen aufwiesen.<sup>87</sup>

Die zwei Leitbilder der Reform, nämlich Erhalt der Familie und Schutz vor Gewalt, konkurrieren hier. Als Reaktion auf die Ergebnisse der Begleitforschung ist am 7.6.2012 der „Family Law Legislation (Family Violence and Other Measures) Act 2011“ in Kraft getreten. Die maßgeblichen Veränderungen hierdurch sind folgende:<sup>88</sup> Die Definitionen von „fa-

75 Siehe für den Gesamtbericht der Begleitforschung Kaspiew, Rae, et al.: Evaluation of the 2006 family law reforms. Australian Institute of Family Studies 2009. Für eine Zusammenfassung: Kaspiew et al.: The AIFS evaluation of the 2006 family law reforms. A summary. Family Matters 2011. Für Einzelstudien: Bagshaw, Dale, et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 49-60; Fehlberg, Belinda/Millward, Christine/Campo, Monica: Shared post-separation parenting. Pathways and outcomes for parents. Family Matters 2011, 33-39; McIntosh et al., Fn.4; Weston, Ruth, et al.: Caretime arrangements after the 2006 reforms. Implications for children and their parents. Family Matters 2011, 19-32. Alle online verfügbar, siehe <http://www.aifs.gov.au/institute/pubs/fm2011/fm86/fm86b.html> (abgerufen am 22.11.14) für eine Übersicht mit weiterführenden Verlinkungen.

76 Wenn die Annahme der „equal shared parental responsibility“ nicht zurückgewiesen wird, muss der mögliche Nutzen abgewogen werden, der für das Kind darin liegen kann, (gleich) viel Zeit mit jedem Elternteil zu verbringen. Zudem sollen alle Professionen im Familienrechtssystem die Eltern darauf hinweisen, dass sie bei dem Erstellen eines Sorgeplans in Erwägung ziehen könnten, ob es *angemessen praktikabel und im besten Interesse des Kindes ist*, wenn das Kind (gleich) viel Zeit mit jedem Elternteil verbringt. Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 40.

77 Vgl. Kaspiew et al. 2011, Fn. 75, 14.

78 Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 12.

79 Vgl. Kaspiew et al. 2011, Fn. 75, 14; Fehlberg/Smyth, Fn.2, 12.

80 Vgl. Bagshaw et al., Fn. 75, 49.

81 „the choice of balancing the risk to the child from not taking protective action against the risk to the child of doing so unsuccessfully, with the consequence that the child spends more time with the perpetrator“. Chisholm: Family courts violence review: A report by Professor Richard Chisholm. Canberra: Australian Government Attorney-General's Department 2009, zit. nach Bagshaw et al., Fn. 75, 54.

82 Vgl. Bagshaw et al., Fn. 75, 54.

83 Vgl. Kaspiew et al. 2009, Fn. 75, 273.

84 Auch in dieser Studie waren weit mehr Frauen und Kinder Opfer von schwerer Gewalt, Einschüchterung und Drohungen, vgl. Bagshaw et al., Fn. 75, 59.

85 Vgl. Bagshaw et al., Fn. 75, 55 f.

86 Vgl. Bagshaw et al., Fn. 75, 55.

87 „acts of psychological, emotional, verbal, sexual and physical abuse and neglect to which child victims were exposed as a result of inappropriate parenting arrangements... Women frequently reported that they and their children felt frightened or terrified. Women were most distressed about children younger than four, who had the most serious injuries, including drug overdoses and head injuries.“ Bagshaw et al., Fn. 75, 57.

88 Vgl. Women's Legal Service Victoria 2012: Guide to the Family Law Legislation Amendment (Family Violence and Other Measures) Act 2011. Abgerufen am 07.11.14 unter <http://>

miliärer Gewalt<sup>89</sup> und „Missbrauch“<sup>90</sup> wurden erweitert. Insbesondere wurden bei der Abwägung der Kindesinteressen die Sicherheit und der Schutz der Kinder *vor* den möglichen Nutzen einer bedeutungsvollen Beziehung zu beiden Elternteilen gestellt. Auch die „friendly parent“ Regelung (Wohlverhaltensklausel) wurde gestrichen. Das Gericht muss nun nicht mehr die Bereitschaft eines Elternteils, die Beziehung zum anderen Elternteil zu fördern, berücksichtigen, wenn es um die Bestimmung der Kindesinteressen geht. Stattdessen darf es nun bei seiner Entscheidung das elterliche Engagement des nicht hauptbetreuenden Elternteils als Kriterium einbeziehen.<sup>91</sup>

### Das Beispiel Schweden

Ähnlich wie in Australien ist auch in Schweden das Gesetz mit Blick auf die Kindesinteressen überarbeitet worden: Zunächst ermöglichte es dort eine Reform von 1998 den Gerichten, eine gemeinsame juristische Sorge und auch das Wechselmodell anzuordnen, wenn es im besten Interesse des Kindes war – auch gegen den Willen eines Elternteils (aber nicht beider).<sup>92</sup> Dabei wurden diese Änderungen ohne jegliche Diskussion zur Umsetzung – unter welchen Bedingungen ein Wechselmodell angeordnet werden könne oder welche Faktoren zu berücksichtigen seien – eingeführt.<sup>93</sup> Die Möglichkeit der Anordnung wurde dann massiv genutzt, was zu starker Kritik – unter anderem des schwedischen Kinder-Ombudsmannes – führte.<sup>94</sup> Limitierte Begleitforschung zum Wechselmodell ergab, dass Eltern, die dies beide wollten, es positiv beurteilten. Die Kinder fanden gut, dass sie guten Kontakt zu beiden Eltern hatten; sie fanden es jedoch auch manchmal stressig, keinen festen Ort für sich zu haben. Einige von ihnen wünschten sich Veränderungen, hatten aber Angst, dies den Eltern zu sagen.<sup>95</sup>

Eltern, bei denen das Wechselmodell gerichtlich angeordnet wurde, waren weniger positiv. Viele wiesen darauf hin, dass sie weder vor der Entscheidung noch danach in der Lage waren zu kooperieren. In der Hälfte der Fälle wurde das angeordnete Wechselmodell gar nicht umgesetzt. Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Wechselmodell war auch hier, dass die Eltern

in der Lage waren, Konflikte zu vermeiden; zudem sollten sie nah beieinander wohnen und mussten vor allem sehr flexibel und empfänglich für die Wünsche der Kinder sein.<sup>96</sup> Zu diesen Ergebnissen kam auch ein Bericht einer Regierungs-Kommission von 2005, der besonderen Wert auf die Beteiligung des Kindes legte. Dort wurde ausgeführt, dass weder die gemeinsame juristische Sorge noch das Wechselmodell als Mittel funktionieren, um die Eltern zur Kooperation zu zwingen. Bei starken Konflikten führe das Wechselmodell dazu, dass das Kind diesen ständig ausgesetzt sei; bei Gewalt sollten weder gemeinsames Sorgerecht noch Wechselmodell in Betracht gezogen werden.<sup>97</sup> Grundlegend für den Erfolg eines Wechselmodells sei die Flexibilität der Eltern; das Kindeswohl müsse immer an erster Stelle stehen. Das Modell dürfe nicht als Mittel eingesetzt werden, um die Zeit des Kindes zwischen den Eltern „fair“ aufzuteilen.<sup>98</sup>

2006 wurde in Schweden daher das Gesetz dahingehend geändert, dass insbesondere die Sicherheit und der Schutz des Kindes sowie die Kooperationsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden müssen, wenn über das gemeinsame Sorgerecht entschieden wird. Die Anordnung gegen den Willen eines Elternteils ist zwar weiterhin möglich, aber die Neuerung wird diese Möglichkeit – und damit auch die Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils – einschränken.<sup>99</sup>

### d) Auswirkungen auf die Kinder

Welche Kriterien sind nun auf Grundlage der australischen Begleitforschung zu beachten, wenn es zu klären gilt, ob das Wechselmodell für das individuelle Kind eine gute Lösung sein könnte?

McIntosh et al. fassen die Ergebnisse aus zwei Studien zusammen. Dort wurden zum einen hochstrittige Familien untersucht, die Mediation in Anspruch genommen hatten. Hier waren die Kinder beim Wechselmodell – unabhängig davon, ob das Modell rigide oder flexibel gehandhabt wurde – am wenigsten glücklich mit den Regelungen und wollten sie am ehesten ändern. Bei rigider Durchsetzung des Modells wurden sie mit der Zeit signifikant unzufriedener als die Kinder mit flexiblem Wechselmodell.<sup>100</sup> Nach 4 Jahren gab es bei Kindern im Wechselmodell stärkere Zusammenhänge mit Problemen in Bezug auf Aufmerksamkeit und Konzentration.<sup>101</sup> Die Kinder mit Wechselmodell berichteten 4 Jahre nach der

[www.wlsa.org.au/uploads/campaign-resources/FINAL\\_FLLA\\_UPDATE\\_12.07.12\\_%28For\\_circulation%29.pdf](http://www.wlsa.org.au/uploads/campaign-resources/FINAL_FLLA_UPDATE_12.07.12_%28For_circulation%29.pdf); s. hierfür auch [http://www.familylawcourts.gov.au/wps/wcm/connect/FLC/Home/Whats+New/FLC\\_family\\_law\\_changes](http://www.familylawcourts.gov.au/wps/wcm/connect/FLC/Home/Whats+New/FLC_family_law_changes).

89 Diese beinhaltet nun auch sozial und finanziell kontrollierendes Verhalten und dass das Kind der Gewalt ausgesetzt ist.

90 Hierunter fallen nun auch grobe Vernachlässigung und die Verursachung gravierenden psychischen Leids.

91 Z.B. Unterhaltszahlungen, Beteiligung an Entscheidungen, Kommunikation und verbrachte Zeit mit dem Kind.

92 Vgl. Singer, Anna: Active Parenting or Solomon's justice? Alternating residence in Sweden for children with separated parents, Utrecht Law Review 2008, 38.

93 Vgl. Singer, Fn. 92, 39 f.

94 Vgl. Singer, Fn. 92, 38.

95 Vgl. Singer, Fn. 92, 40 f.

96 Vgl. Singer, Fn. 92, 41.

97 Vgl. Singer, Fn. 92, 41 f.

98 Vgl. Singer, Fn. 92, 42. Vgl. auch Fortin/Hunt/Scanlan, Fn. 9, 313, dazu, dass es in Schweden negative Erfahrungen von Teenagern gab, die in starren Wechselmodell-Regelungen feststeckten, die eher im Interesse ihrer Eltern schienen.

99 Vgl. Singer, Fn. 92, 38 f., 46 f.

100 Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 42.

101 Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 43.

Mediation auch von höherem elterlichen Konfliktniveau als die anderen Gruppen und fühlten sich am ehesten in der Mitte des Konflikts gefangen.<sup>102</sup> 43% dieser Kinder im Wechselmodell wollten mehr Zeit mit ihrer Mutter verbringen.<sup>103</sup>

McIntosh et al. haben zudem die Auswirkungen von Übernachtungsbesuchen bei Kleinkindern und Vorschulkindern untersucht. Bei Kindern unter 2 Jahren wurden bei einem oder mehreren Übernachtungsbesuchen pro Woche unabhängige Effekte auf die Reizbarkeit der Kinder festgestellt;<sup>104</sup> sie suchten zudem stärker die Nähe des Hauptbetreuungselternteils. Die 2-3-Jährigen zeigten am wenigsten Ausdauer und mehr problematische und verzweifelte Verhaltensweisen im Kontext der Eltern-Kind-Interaktion.<sup>105</sup> Bei den 4-5-Jährigen gab es solche unabhängigen Effekte des Betreuungsmodells nicht.<sup>106</sup> Somit waren zwar sozio-ökonomische Verhältnisse, eine gute Beziehung zu den Eltern und eine flexible Handhabung der Regelungen wichtige Faktoren dafür, dass das Wechselmodell gut für die Kinder sein konnte. Die Entwicklungsstufe des Kindes erwies sich aber als zusätzlicher signifikanter Faktor, der im Vorschulalter die anderen Faktoren übertrumpfen kann. D.h. auch wenn die genannten positiven Faktoren vorlagen, hatte ein Wechselmodell mit regelmäßigen (mindestens 35%) Übernachtungsbesuchen („shared overnight care“) bei Kindern unter vier Jahren unabhängige und signifikante schädliche Auswirkungen in Bezug auf mehrere Ergebnisse im Bereich der emotionalen und verhaltensbezogenen Regulation.<sup>107</sup> Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern in unterschiedlichen Entwicklungsstadien würden aber, so die Autor\_innen, in der Debatte um die Gesetzgebung kaum beachtet; dabei seien Babies und sehr kleine Kinder diejenigen, die am wenigsten in der Lage seien, ihre Bedürfnisse oder Erfahrungen zu äußern.<sup>108</sup>

Festzustellen ist schließlich, dass es abweichende Erfahrungen von Vätern, Müttern und Kindern gibt: Eltern sind mit dem Wechselmodell eher zufrieden als Kinder, Väter eher als Mütter. Die Zufriedenheit der Mütter hängt stark von den Verhältnissen ab, und nimmt bei hohem Konflikt, Sicherheitsbedenken oder gerichtlich angeordnetem Wechselmodell ab, während Väter auch bei hohem Konflikt mit dem Wechselmodell zufrieden sind. Die Unzufriedenheit der Kinder mit Wechselmodell scheint konsistenter mit der der Mütter zu verlaufen.<sup>109</sup> Fehlberg und Smyth konstatieren unter Bezugnahme auf mehrere Studien, dass gerade Kinder im Wechselmodell am zögerlichsten sind, ihren Eltern zu sagen, wenn sie unglücklich sind und sich eine andere Regelung wünschen, weil sie sich verantwortlich für das Glück ihrer Eltern fühlen und das Gefühl haben, sich „aufteilen“ zu müssen.<sup>110</sup> Wichtig sei vor allem, *wie* die Regelung gestaltet sei: Rigide Regelungen, oft gerichtlich angeordnet und mit hohem Konflikt standen in Verbindung mit mehr depressiven Störungen und Angststörungen bei Schulkindern.<sup>111</sup> In ihrer Übersicht australischer Forschungserkenntnisse halten Fehlberg und Smyth fest, dass das Wechselmodell in drei Hauptzusammenhängen Risiken für Kinder bedeute: Wenn die Mütter anhaltende „Sicherheitsbedenken“ haben; bei hohem elterlichen Konflikt und wenn die Kinder sehr jung sind – oder eine Kombination dieser Aspekte.<sup>112</sup>

Fragestellung ihrer Datenauswertung war, ob eine Gesetzgebung, die das Wechselmodell fördert, hilfreich wäre für die kleine Gruppe von Kindern, deren Eltern hoch konflikthaft sind und viele Probleme haben. Abschließend stellen sie fest, dass das Kindeswohl am stärksten in Zusammenhang mit Qualität der Elternschaft, der Beziehung zwischen den Eltern und Ressourcen wie angemessener Unterkunft und Einkommen steht; es sei kein Zusammenhang mit einem bestimmten Betreuungsmodell oder der Häufigkeit des Umgangs feststellbar.<sup>113</sup> Auch in der aktuellen Forschung werden somit die bekannten Erkenntnisse aus der Scheidungsfolgenforschung

<sup>102</sup> Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 42. Dieses Gefühl verringerte sich im Laufe der Jahre am meisten bei den Kindern, die hauptsächlich bei einem Elternteil lebten.

<sup>103</sup> So in einer weiteren Veröffentlichung zu dieser Studie McIntosh, J./Smyth, B./Kelaher, M./Wells, Y./Long, C.: Post-separation parenting arrangements and developmental outcomes for infants and children. Attorney-General's Department, Canberra 2010, 49, zit. n. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 8.

<sup>104</sup> Das konnte sich z.B. darin äußern, dass sie beim Aufwachen oder Einschlafen gereizt waren, dass sie trotz längerer Beruhigungsversuche kontinuierlich weinten oder dass sie weinten, wenn sie zum Spielen alleine gelassen wurden, vgl. McIntosh et al., Fn.4, 44.

<sup>105</sup> Weinen, Festklammern am Elternteil wenn er gehen will; sich viele Sorgen machen und sehr ernst scheinen; bei Verletzungen nicht reagieren; sehr oft sehr bestürzt sein; beim Essen würgen/Essen verweigern; Hauen, Beißen oder Treten des Elternteils, gl. McIntosh et al., Fn.4, 45.

<sup>106</sup> In dieser Altersgruppe gab es dennoch abhängige Effekte, z.B. elterlichen Konflikt, vgl. McIntosh et al., Fn. 4, 45.

<sup>107</sup> Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 46.

<sup>108</sup> Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 47 f.

<sup>109</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 12, unter Bezugnahme auf zahlreiche Studien. Wie Fehlberg und Smyth (die beide einige der Untersuchungen mit durchgeführt haben, siehe z.B. McIntosh et al., Fn.4, oder Fehlberg/Millward/Campo, Fn. 75) anmerken, sind z.T. die positiven Schlussfolgerungen der australischen Forscher\_innen zum Wechselmodell bei gründlicher Lesart der Ergebnisse zum Wohlergehen der Kinder nicht so eindeutig, die Daten implizierten vielmehr gemischte Resultate. Die Folgerung bspw., dass es Kindern beim Wechselmodell „nicht schlechter“ oder „geringfügig besser“ gehe als Kindern in anderen Regelungen basiere allein auf Berichten der Väter und berücksichtigte nicht die Sicht der Mütter, der Kinder oder andere Daten (z.B. Berichte von Lehrer\_innen), vgl. Fehlberg/Smyth, Fn.2, 12.

<sup>110</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn.2, 8.

<sup>111</sup> Vgl. McIntosh et al., Fn.4, 46.

<sup>112</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 8.

<sup>113</sup> Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6.

bestätigt: „Es gibt *keine empirische Evidenz, die einen klaren linearen Zusammenhang zwischen der Menge der gemeinsam verbrachten Zeit und verbesserten Ergebnissen für die Kinder zeigen würde*“. <sup>114</sup> Es gebe keine „optimale“ Dauer der gemeinsam verbrachten Zeit, da Familien unterschiedlich seien und viel von den Mustern und Beziehungen *vor* der Trennung abhängen (s.a. oben S. 150). <sup>115</sup>

Die Forschung zeige, dass ein Wechselmodell dann gut funktionieren könne, wenn es kindzentriert sei und flexibel und kooperativ gehandhabt werde. Solche guten Modelle seien in der Regel durch private Vereinbarungen ohne Anwälte oder Gerichte zustande gekommen. <sup>116</sup> Diese Eltern änderten die Regelungen entsprechend der sich ändernden Bedürfnisse der Kinder – sie seien *nicht typisch* für das Gros der sich trennenden Eltern. Ihre Charakteristika seien u.a. höherer Bildungsstand, sozio-ökonomisch gute Ressourcen, Flexibilität in den Arbeitszeiten, nahe beieinander liegende Wohnorte und Väter, die in der täglichen Fürsorge für die Kinder vor der Trennung aktiv involviert waren sowie Kinder im Grundschulalter. Eine kooperative Ausübung der Elternschaft und wenig Konflikte in der Beziehung und danach war einer der Hauptaspekte dafür, dass das Wechselmodell dauerhaft funktionieren konnte. <sup>117</sup> Die Ansichten der Kinder über das Wechselmodell variierten, seien aber im Großen und Ganzen konsistent hiermit. Am ehesten beurteilen sie das Wechselmodell positiv, wenn die Regelungen flexibel und kindzentriert seien, wenn die Eltern gut miteinander auskommen und wenn sie Einfluss auf die Details der Regelungen hatten. <sup>118</sup>

Es gebe keine Studienergebnisse, die eine klare Verbindung zwischen Wechselmodell und besserer Anpassung der Kinder aufzeigten und die stützten, dass das Wechselmodell bei Eltern im Rechtsstreit vor anderen Regelungen bevorzugt werden sollte. Ironischerweise werde eine Gesetzgebung, die das Wechselmodell fördern wolle, gerade in den Kontexten angewendet, in denen es am ehesten nicht gut für die Kinder zu sein scheine. <sup>119</sup>

<sup>114</sup> „What is clear is that there is *no empirical evidence showing a clear linear relationship between the amount of shared time and improving outcomes for children*“, Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6 (Hervorh. i. Orig.).

<sup>115</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6; McIntosh et al., Fn. 4, 43.

<sup>116</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6.

<sup>117</sup> Vgl. McIntosh, Fn. 4, 42; hierzu auch Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6. Vgl. auch Rohmann, Josef: Billigung nach § 156 FamFG. Kindeswohlprüfung und Grenzen der Billigung, Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2013, 310 f., für eine Auflistung von sehr konkreten kontextuellen Bedingungen, die gegeben sein sollten, damit das Wechselmodell förderlich für das Kind sein kann. Siehe zu Bedingungsfaktoren unter Bezugnahme auf Rohmann auch Salzgeber, Joseph: Das Wechselmodell. Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) 2014, 928 ff.

<sup>118</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 6.

<sup>119</sup> Vgl. Fehlberg/Smyth, Fn. 2, 13.

### 3) Resümee

Die aktuellen Ergebnisse aus internationalen Studien bestätigen und ergänzen mit ihrer verfeinerten Methodik Erkenntnisse aus früheren Untersuchungen. <sup>120</sup> Schon damals wurde festgestellt, dass das Wechselmodell große Anforderungen an Eltern und Kinder stelle und von den Eltern ein „hohes Maß an Kooperation, Kommunikation, Einfühlungsvermögen, Flexibilität“ sowie die Bereitschaft, dem Ex-Partner ein neues Leben (inklusive neuer Partner) zuzugestehen, verlange. <sup>121</sup> Dort wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kinder bei stärkerer Kommunikation und regelmäßigem Kontakt stärker von den Konflikten betroffen sein können <sup>122</sup> – häufigere Kommunikation stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit weniger Konflikten. <sup>123</sup>

Maccoby und Mnookin warnten vor einer gerichtlichen Anordnung des Modells: Wenn beide Elternteile sich ursprünglich eine andere Sorgerechtsform gewünscht haben, sei die Prognose für Kooperation äußerst schlecht. <sup>124</sup> Auch Johnston et al. rieten in ihrer Studie über Familien mit hohem Konfliktvorkommen dringend davon ab, das Wechselmodell gerichtlich anzuordnen. Die Kinder im Wechselmodell hatten zwar mehr Kontakt zum anderen Elternteil, wiesen aber auch konsistent stärkere emotionale Probleme und Verhaltensstörungen auf. <sup>125</sup> Diese Warnungen werden durch neuere Studien eindrücklich gestützt. Das Wechselmodell ist gerade nicht bei Eltern zu empfehlen, die sich vor Gericht streiten und starke Konflikte haben. Es kann positiv sein, wenn die Eltern gut kooperieren und kommunizieren, wenn sie nahe beieinander wohnen, v.a. wenn die Kinder in die Erarbeitung der Regelungen einbezogen wurden und die Regelungen an die sich ändernden Bedürfnisse und Wünsche der Kinder angepasst werden.

<sup>120</sup> Siehe mit zahlreichen Nachweisen bspw. Balloff; Fichtner/Salzgeber; Kostka und Unzner, alle in Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2006, 271 ff.

<sup>121</sup> Vgl. Wallerstein, Judith/Blakeslee, Sandra: Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie, 1989, 318 f.; ähnlich auch für England Neale, Bren/Flowerdew, Jennifer/Smart, Carol: Drifting towards shared residence? Family Law 2003, 905.

<sup>122</sup> Vgl. z.B. Nelson, Riva: Parental Hostility, Conflict and Communication in Joint and Sole Custody Families, 13 Journal of Divorce 1989, 145 ff.

<sup>123</sup> Vgl. Maccoby, Eleanor/Depner, Charlene/Mnookin, Robert: 52 Journal of Marriage and the Family 1990, 143 ff.; siehe hierzu auch Maccoby, Eleanor/Mnookin, Robert: Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody. 2. Aufl. Cambridge 1994, 237 f.

<sup>124</sup> Vgl. Maccoby/Mnookin, Fn. 123, 242 f.

<sup>125</sup> Johnston, Kline und Tschann untersuchten eine Stichprobe von 100 Familien, deren Sorgerechtsregelungen von GerichtsmediatorInnen bzw. GutachterInnen empfohlen oder gerichtlich angeordnet waren; bei 35 wurde das Wechselmodell praktiziert, bei 65 das alleinige Sorgerecht. Vgl. Johnston, Janet/Kline, Marsha/Tschann, Jeanne: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989, 576, 588 ff.

Zu denken geben Ergebnisse aus Australien, denen zufolge das Wechselmodell mit Übernachtungen bei Kindern unter 4 Jahren generell schädliche Auswirkungen hatte – selbst wenn alle anderen Faktoren im Bedingungsgefüge positiv waren. Dies bedeutet, dass in jedem Fall auch der Entwicklungsstand und die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder in den Blick genommen werden müssen – gerade bei denjenigen, die sich noch nicht klar äußern können. Die australischen Erfahrungen deuten auch darauf hin, dass das Wechselmodell als „Regelfall“ zu einer Betonung von Elternrechten auf Kosten des Kindeswohls führt. Sehr bedenklich ist schließlich, wenn in diesem Kontext Anschuldigungen von häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch seltener angeführt und häufiger als Falschaussagen gewertet werden.

Deutlich wurde, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Beziehung und Betreuung vor der Trennung und nach der Trennung besteht und dass die Qualität der Kontakte eine sehr wichtiger Faktor ist, während rein strukturelle Bedingungen (Format, Häufigkeit, Übernachtungen) für sich betrachtet in keinem signifikanten Zusammenhang zur Anpassung des Kindes stehen. Auch wenn es eigentlich klar sein sollte: jedes Kind ist anders und jede Familie ist anders. Es gibt keine pauschalen Regelungen, die für die Mehrheit der Kinder und Familien passen, sondern es geht immer um individuelle Regelungen, in die die Kinder einbezogen werden müssen. Dies jedoch mit Vorsicht: es gilt zu vermeiden, dass das Kind in die Rolle des „Schlichters“ gedrängt wird, Verantwortung für die Erwachsenen übernehmen muss und sich aus Loyalitätskonflikten für ein Wechselmodell „entscheidet“. Aus Australien gibt es Anzeichen, dass gerade die Kinder im Wechselmodell sich am wenigsten trauen, sich kritisch zu äußern – vielleicht, weil es angeblich die „fairste“ Lösung für alle ist?

Wie oben dargelegt, wurde in Australien das Gesetz mittlerweile mit Blick auf die Stellung der Kinder und familiäre Gewalt überarbeitet. In Schweden greift die Gesetzesreform die Bedeutung von Schutz und Sicherheit des Kindes und der Kooperationsfähigkeit der Eltern auf. In Großbritannien wurde mit der Reform von 2014 betont, dass das Kindeswohl weiterhin das übergeordnete Prinzip ist und keinesfalls die Grundlage für ein Recht auf gleiche Zeitaufteilung impliziert werden solle.

Die dargestellten Bedenken gegen eine vorrangig quantitative Bewertung von Kontakten und der einhergehenden Idealisierung des Wechselmodells sind keinesfalls neu, müssen aber wohl stets neu bewusst gemacht werden – zumal Kinder und ihre Familien gerade in der ohnehin schwierigen Situation der Trennung immer wieder als „Versuchskaninchen“ für das allerneueste „Allheilmittel“ auf dem Markt erhalten müssen. Dass hier mit Bedacht vorgegangen

und keine gesetzgeberischen Schnellschüsse abgegeben werden sollten, zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Ausland. Abschließend sei hierzu die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags zitiert: „Als Mehrheits- oder gar allgemeines Leitmodell für die Kindessorge bei getrennt lebenden Eltern scheidet das Wechselmodell jedenfalls – bei kindeswohlorientierter Betrachtung – aus.“<sup>126</sup>

<sup>126</sup> Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, Fn. 3, 19.